Ministerium des Innern und für Kommunales Az.: 03-21-806-32

Potsdam, den 03. November 2020

Landesprogramm des Landes Brandenburg
zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen
- Richtlinie -

Das Ministerium des Innern und für Kommunales fördert die freiwillige Ausreise zusätzlich zu den bestehenden Programmen REAG/GARP und der Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bei der Rückkehrberatung im Rahmen dieser Richtlinie mit einem eigenen Förderprogramm. Flüchtlinge und Asylsuchende, bei denen die Verfahren ergeben, dass sie nicht in Deutschland bleiben können, müssen das Land verlassen. Wird ein Asylantrag abgelehnt und gibt es keinen weiteren Grund, der eine Rückkehr ausschließt, hat die freiwillige Rückkehr Vorrang vor Abschiebungen. Darüber hinaus sollen auch mittellose Drittstaatsangehörige, bei denen noch keine abschließende Rückkehrentscheidung ergangen ist, es aber absehbar erscheint, dass sie keine Bleibeperspektive in Deutschland haben, in die Lage versetzt werden, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Durch das Landesprogramm soll ausländischen Personen in Brandenburg eine zusätzliche Möglichkeit geboten werden, ohne Zwang und selbstbestimmt auszureisen.

1. Sachlicher Anwendungsbereich

1.1 Gefördert wird die auf Dauer angelegte freiwillige Rückkehr von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder die Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat durch finanzielle und organisatorische Unterstützungsleitungen.

1.2 Die Förderung tritt alternativ neben andere Förderprogramme. Eine Förderung kommt dabei grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn

- eine Förderung im Rahmen anderer Programme insgesamt abgelehnt wird, oder
- durch die Inanspruchnahme anderer Programme voraussichtlich ein nicht nur unerheblicher zeitlicher Verzug der Ausreise eintreten würde.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Eine Leistung zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr kann ausreisewilligen Drittstaatsangehörigen nur gewährt werden, wenn eine brandenburgische Ausländerbehörde für sie zuständig ist.

2.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Brandenburg. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung ist das rechtstreue Verhalten des Drittstaatsangehörigen während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet und etwaige strafrechtlich relevante Taten angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze sind zu beachten.

3. Persönlicher Anwendungsbereich

3.1 Drittstaatsangehörigen kann für die Durchführung der freiwilligen und dauerhaften Ausreise in ihr Herkunftsland oder zur Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat finanzielle und organisatorische Hilfe zur Deckung der Beförderungskosten sowie eine Reisebeihilfe gewährt werden.

3.2 Nicht förderfähig ist die Rückkehr oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

3.3 Drittstaatsangehörige, die bereits in der Vergangenheit mithilfe einer staatlichen Förderung des Landes Brandenburg ausgereist sind, kann in der Regel keine erneute Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.4 In Fällen offensichtlichen Missbrauchs scheidet eine Leistungsgewährung aus. Von einem offensichtlichen Missbrauch ist insbesondere auszugehen, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet erkennbar nicht auf Dauer angelegt war oder ein Fall versuchter Identitätstäuschung bzw. von Mehrfachidentitäten vorliegt.

4. Voraussetzungen einer Leistungsgewährung

4.1 Der Drittstaatsangehörige muss seine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gegenüber der kommunalen Ausländerbehörde aktenkundig erklären. Im Übrigen ist es zur Gewährung der Leistungen erforderlich, schriftlich

- einen bereits gestellten Asylantrag zurücknehmen,
- alle Rechtsbehelfe oder sonstigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Behörden oder Gerichten, die auf eine Sicherung des Aufenthalts in Deutschland gerichtet sind, zurücknehmen und auf das Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln verbindlich zu verzichten,
- den Verzicht auf gewährte Rechtsstellungen nach dem Asylgesetz zu erklären.

4.2 Eine Leistung ist nur zu gewähren, wenn der Drittstaatsangehörige nicht über eigene hinreichende Mittel verfügt, um die Kosten für die Rückkehr in das Herkunftsland oder für die Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat zu tragen (Mittellosigkeit). Von Mittellosigkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Drittstaatsangehörige Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II, SGB VIII oder SGB XII bezieht oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt ist. Soweit der Drittstaatsangehörige Einnahmen aus eigener Erwerbstätigkeit bezieht, kann Mittelosigkeit dennoch angenommen werden, wenn seine Einnahmen die Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850c ZPO nicht übersteigen.

4.3 Der Drittstaatsangehörige muss ein gültiges Reisepapier, dass zur Einreise in den Herkunftsstaat oder den aufnahmebereiten Drittstaat bzw. zur Durchreise eines Transitstaates berechtigt, vorlegen. Soweit eine Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat beabsichtigt ist, muss auch die Aufnahmebereitschaft dieses Staates nachgewiesen werden.

4.4 Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, spätestens einen Monat nach Zugang der Antragsbewilligung das Bundesgebiet dauerhaft zu verlassen, vgl. Nummer 7.2. Diese Verpflichtung gilt auch für die ihn begleitenden minderjährigen Familienangehörigen.

5. Umfang und Höhe der Förderung

Leistungen können zur Deckung der Transport- und Reisekosten, die aufgrund der dauerhaften Ausreise in das Herkunftsland oder die Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat entstehen, in tatsächlicher Höhe gewährt werden. Darüber hinaus können Sachleistungen gewährt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dauerhaften Ausreise oder Weiterwanderung stehen.

5.1 Notwendige Beförderungskosten (Reisekosten), die aus dem Bundesgebiet bis ins Zielland entstehen, wie Flug-, Bahn-, Fähr- oder Buskosten.

5.2 Notwendige Beförderungskosten (Transportkosten), die vor der Ausreise vom Wohnort bis zum Verkehrsflughafen, Fährhafen, Bahnhof oder Busbahnhof entstehen. Hierbei ist in der Regel auf Transportmittel des öffentlichen Nah-oder Regionalverkehrs zurückzugreifen. Im Einzelfall kann zur Anreise zum Verkehrsflughafen, Fährhafen, Bahnhof oder Busbahnhof auch ein anderes Beförderungsmittel genutzt werden. Sofern die Kosten hierbei die, für den öffentlichen Nah- oder Regionalverkehr aufzuwendenden durchschnittlichen Beförderungskosten übersteigen, ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.

5.3 Kosten, die neben den Reise- und Transportkosten entstehen, aber im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen zu sehen sind. Hierzu zählen insbesondere Buchungs- und Reservierungskosten; Kosten für Übergepäck.

5.4 Medizinisch bedingte Zusatzkosten im Rahmen der Ausreise. Dies können z.B. notwendige Untersuchungen oder Behandlungen, ärztlich verordnete medikamentöse Versorgung für bis zu 1 Woche in begründeten Ausnahmefällen für bis zu 4 Wochen nach der Ausreise und notwendige medizinische Hilfsmittel als Sachleistung vor der Ausreise sein. Wenn die Einreisebestimmungen des Zielstaates ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorsehen, können die Kosten, die durch die Testung entstehen, in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

5.5 Reisebeihilfen zur Deckung notwendiger Ausgaben und persönlicher Bedarfe während der Rückkehr. Die Höhe der Reisebeihilfe beträgt pro volljähriger Person maximal 150,00 Euro. Personen unter 18 Jahren erhalten bis zu 50,00 Euro pro Person. Bei Ausreisen im Familienverband sind maximal 400,00 Euro Reisebeihilfe pro Familie zu zahlen.

6. Mitwirkungspflichten des Leistungsempfängers

6.1 Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde (Zentrale Ausländerbehörde) anzuzeigen, wenn

- sich nach Vereinbarung des Förderplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Leistung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder
- sich herausstellt, dass die Ausreise nicht mehr wie geplant erfolgen kann.

6.2 Der Leistungsempfänger ist über seine Mitteilungspflichten schriftlich zu belehren.

7. Rückforderung der gewährten Leistungen

7.1 Für den Fall, dass die Ausreise, aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht angetreten wird oder nach erfolgter Ausreise der Antragsteller erneut in das Bundesgebiet einreist, sind bis dahin gewährte Geld- und Sachleistungen und entstehende Stornokosten in der Regel in voller Höhe durch den Antragsteller zurückzuerstatten. Die Zentrale Ausländerbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßen Ermessen.

7.2 Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen und die gewährte Förderung ist (ggf. anteilig) unverzüglich zurückzufordern, wenn

- nachträglich eine Ermäßigung der Kosten oder eine Änderung der Finanzierung erfolgt ist,
- der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben getätigt und dadurch eine Förderung bewirkt hat,
- der Förderungszweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann oder
- die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Weiterwanderung in den aufnahmebereiten Drittstaat nicht auf Dauer angelegt war. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die Wiedereinreise innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der Förderung erfolgt und nicht nur vorübergehender Natur ist.

7.3 Von einer Rückforderung nach 7.1 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Wiedereinreise

- nur vorübergehender Art ist (u.a. Besuchszwecke oder notwendige medizinische Behandlung),
- die Ausreise als Minderjähriger im Familienverband erfolgt ist oder
- ein Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird oder
- aus sonstigen vergleichbaren Gründen.

7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8. Zuständigkeit und Verfahren

8.1 Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt.

8.2 Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Förderung sind in der Regel die örtlich zuständigen Ausländerbehörden im Land Brandenburg und die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg.

8.3 Soweit die Entgegennahme des Antrags auf Förderung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde erfolgt, ist der Antrag an die Zentrale Ausländerbehörde weiterzuleiten.

8.4 Für die Beantragung ist das anliegende Formblatt zu nutzen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise für das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.1 bis 4.3 beizufügen.

8.5 Die Zentrale Ausländerbehörde ist für die Entscheidung über die Förderung nach Nummer 2 ff., die Rückforderung der gewährten Leistung und die Anforderung der Erstattung entstandener Stornokosten nach Nummer 7.1 zuständig.

8.6 Die Zentrale Ausländerbehörde entscheidet mit Bewilligungsbescheid über die Höhe der Förderung.

8.7 Die antragsübermittelnde Stelle kann unter Angabe des im Bewilligungsbescheid angegebenen Kassenzeichens über das von der Zentralen Ausländerbehörde vorgegebene Reisebüro das geeignete Transportmittel für die Ausreise aus dem Bundesgebiet buchen, andernfalls übernimmt dies die Zentrale Ausländerbehörde. Die Abrechnung der Transportkosten mit dem beauftragten Reisebüro erfolgt in beiden Fällen direkt durch die Zentrale Ausländerbehörde. Wird die Buchung der Transportmittel durch die Zentrale Ausländerbehörde vorgenommen, übersendet diese den Reiseplan sowie die Reisedokumente (Buchungsbestätigung; Fahrkarten etc.) an die antragsübermittelnde Stelle. Diese händigt den Bewilligungsbescheid, den Reiseplan sowie die Reisedokumente an die begünstigte Person aus.

8.8 Die Zentrale Ausländerbehörde weist die Gelder für die bewilligten Reisebeihilfen an die antragsübermittelnde Stelle an. Die antragsübermittelnde Stelle zahlt die Reisebeihilfen an die begünstigte Person aus und lässt sich den Empfang der Gelder schriftlich bestätigen. Die schriftliche Bestätigung über die Auszahlung der Reisebeihilfe übersendet sie der Zentralen Ausländerbehörde.

9. Nachweis der Verwendung

9.1 Die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Leistungen sind zu dokumentieren. Der Erhalt der Leistungen ist durch den Leistungsempfänger schriftlich zu bestätigen.

9.2 Die Verwendung der Förderung ist

- in den Fällen der Nummern 5.1 bis 5.3 durch die Vorlage der Rechnung nachzuweisen,
- im Fall der Nummer 5.4 durch schriftliche Bestätigung des Erhalts der Leistung nachzuweisen und
- im Fall der Nummer 5.5 durch die schriftliche Bestätigung des Erhalts der Reisebeihilfe nachzuweisen, vgl. Nummer 8.6.

10. Datenschutz

Drittstaatsangehörige, die eine Leistung nach der vorliegenden Richtlinie des Landes Brandenburg beantragen, müssen sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass sie der Übermittlung, Bearbeitung und Speicherung von persönlichen Daten zustimmen und dass die zuständigen Behörden und Kooperationspartner den Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen dürfen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft.